



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 3. Juli 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. Juni 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die von der Arbeitsgruppe der deutschsprachigen Beamten des FÖD Finanzen eingereicht worden ist, die bedauert, dass keine deutsche Version der Website des FÖD BOSA vorhanden ist.

*

*

*

Wir haben Sie am 23. April 2018 diesbezüglich befragt.

Auf das Informationsersuchen der SKSK haben Sie uns am 1. Juni 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Der FÖD BOSA wurde am 1. März 2017 geschaffen, es handelt sich also um eine neue Organisation. Da diese Organisation aus der Fusion verschiedener FÖDs (Haushalt, Personal und Organisation, Fedict und Empreva) entstanden ist, mussten für die Erstellung der neuen Website die verschiedenen bestehenden Ressourcen koordiniert werden, was zu einer Verzögerung im Terminplan für die Verbreitung der Website in den drei Landessprachen geführt hat.

Die deutsche Version der BOSA-Website befindet sich derzeit im Aufbau. Die verschiedenen Seiten der Website sind von einem externen Übersetzungsbüro ins Deutsche übersetzt worden und wir setzen alles daran, damit sie im Laufe des dritten Quartals 2018 verfügbar sind. Ich kann Ihnen versichern, dass der FÖD Strategie und Unterstützung bestrebt ist, seinen Auftrag des öffentlichen Dienstes gegenüber allen belgischen Bürgern bestmöglich zu erfüllen."

*

*

*

Der FÖD BOSA ist eine zentrale Dienststelle gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Eine Website ist eine Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Die gesamten Informationen auf der Website hätten in Deutsch aufgesetzt sein müssen.

Die Klage ist somit zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE